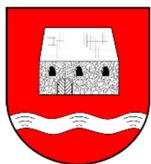


Interessenbekundungsverfahren gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 KiTaG inkl. eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB



Gemeinde Wrist

Der Bürgermeister

Auftragsbezeichnung:

Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ in Wrist inkl. des Betriebsüberganges im Sinne des § 613a BGB.

Kurzbeschreibung:

Betreiben einer Kindertagesstätte.

Leistungstext:

Die Gemeinde Wrist liegt im südlichen Teil des Kreises Steinburg, nahe des Grenze zum Kreis Segeberg, mit über 2.300 Einwohnerinnen und Einwohnern und nimmt eine verkehrsgünstige sowie landschaftlich reizvolle Position ein.

Träger der freien Jugendhilfe werden gebeten, ihr Interesse an der Übernahme der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung „Die kleinen Strolche“ gegenüber der Gemeinde Wrist zu erklären. Die Übernahme der Trägerschaft des bestehenden Betriebes soll möglichst zum 01.08.2026 erfolgen.

Die Einrichtung besteht seit 1993 in der Gemeinde Wrist, Stellauer Straße 28 und befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Wrist. Das Grundstück sowie das Gebäude verbleiben im Eigentum der Gemeinde Wrist und werden dem Träger für eine Pacht von monatlich 2.000,00 € zur Verfügung gestellt. Das Gebäude ist 575 qm groß und erstreckt sich über das Erd- und Dachgeschoss. In dem Gebäude befindet sich noch eine abgetrennte Wohnung, die durch die Gemeinde Wrist verwaltet wird (Gebäudepläne werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt). Das gesamte Grundstück erstreckt sich auf über 13.700,00 qm. Für die Kita ist eine Fläche von ca. 7.000,00 qm abgegrenzt, die zum Spielen und Toben einlädt. Für die Krippengruppe wurde ein kleiner abgetrennter separater Spielplatz geschaffen. Beide Spielplätze sind nicht durch die Öffentlichkeit zugänglich. Ein Glasfaseranschluss ist vorhanden. Vor der Einrichtung befinden sich 20 Stellplätze für PKW. Das Grundstück liegt umgeben von Wiesen- und Waldgrund.

Die Betriebskostenvorauszahlungen belaufen sich aktuell auf 300,00 € monatlich. Die Kosten für Strom und Gas werden direkt mit dem Versorger abgerechnet. Aktuell werden hier Abschläge i. H. v. ca. 1.570,00 € monatlich gezahlt.

Die Kindertageseinrichtung ist voll ausgestattet. Der Träger hat zum Nachweis des Inventars ein aktuelles Inventarverzeichnis inkl. Zu- und Abgänge zu führen. Das Außengelände ist mit Spielgeräten usw. im vollen Umfang hergestellt. Es wird vereinbart, dass bei einer Kündigung bzw. Ende der Trägerschaft das Inventar sowie die Ersatzbeschaffungen usw. in das Eigentum der Gemeinde Wrist übergehen.

Die Gemeinde Wrist modernisiert das Grundstück mit den Spielgeräten und das Gebäude laufend. Von dem Träger sind dazu keine investiven Kosten zu tragen. Lediglich die Personalkosten für den angestellten Hausmeister, für die Gebäudewartung, sind durch den zukünftigen Träger sicherzustellen. Die Grundstückswartung erfolgt über die Gemeindearbeiter der Gemeinde Wrist.

Die Kita betreut bis zu 70 Kinder in drei Elementargruppen mit je 20 Plätzen und einer Krippengruppe mit 10 Betreuungsplätzen. Diese vorhandene Gruppenstruktur muss aktuell übernommen werden. Für die Früh- bzw. Spätdienste gibt es folgende Ergänzungs- und Randzeitgruppen: zwei altersgemischte Gruppen, zwei mittlere Kindergartengruppen und eine kleine Kindergartengruppe.

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sind bedarfsorientiert festzulegen. Derzeit liegt der Betreuungsbedarf in den Kernzeiten bei 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ergänzungs- und Randzeitengruppen regeln die Frühbetreuung ab 07:00 Uhr und die Spätbetreuung bis 15:00 Uhr. Die Schließzeiten sind auf 20 Tage im Kalenderjahr festgelegt; § 22 KiTaG ist zu berücksichtigen.

Der freie Träger trägt unmittelbar alle Betriebs- und Personalkosten, die für die Unterhaltung und den Betrieb des Gebäudes sowie die Kosten, die für die Betreuung der Kinder erforderlich sind. Der Träger beschäftigt das bestehende Personal (pädagogisches und nicht pädagogisches Personal) im Rahmen des Betriebsüberganges gemäß § 613a BGB hinaus und erkennt die bis dahin erworbene Entwicklungsstufen an bzw. erkennt die aktuell bestehenden Konditionen (bspw. Mitgliedschaft VBLU, VBL, Stundenlöhne o. ä.) an. Die Leitung der Einrichtung erfolgt derzeit durch eine Doppelspitze und ist ebenfalls, mindestens für den Übergangszeitraum, zu übernehmen. Eine Weiterbeschäftigung über den Zeitraum des Betriebsüberganges nach § 613a BGB hinaus sollte für das gesamte Personal angestrebt werden. Es ist ein Personalkonzept vorzulegen. Das Bestandspersonal ist nach dem TVöD eingruppiert. Zukünftig ist es wünschenswert die Vergütung des Personals weiterhin nach einem Tarifvertrag festzulegen. Als Anlage ist ein alter Stellenplan beigefügt.

Die Erhebung und Abrechnung der Gebühren/Entgelte/Beiträge obliegen dem Träger. Der Höchstsatz der gesetzlichen Elternbeiträge ist einzubeziehen. Die Kosten für Zubereitung (Kosten für das Catering) und die Verteilung (ggf. Verteilungskraft), die in Zusammenhang mit der Verpflegung stehen, zählen nicht zu den Betriebskosten und sind ausschließlich durch Elternbeiträge zu finanzieren.

Die Gemeinde Wrist und der Träger der Kindertagesstätte schließen eine Finanzierungsvereinbarung. Die Gemeinde Wrist liefert hierfür einen Vereinbarungsentwurf. Es ist eine Kindertagesstätte nach den Grundsätzen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) nach dem KiTaG zu führen. Es ist anzustreben, dass die Fördersätze nach dem KiTaG auskömmlich sind.

Der Träger hat sparsam mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und pfleglich mit dem Haus und dem Inventar umzugehen.

Der Bewerber legt mit seinem Angebot ein kindgerechtes Ernährungskonzept vor und bietet den zu betreuenden Kindern täglich ein Mittagessen an.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages nach VOB, UVgO oder VgV handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtung für die Gemeinde Wrist ergeben.

Es handelt sich um eine Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

1. Anforderungen an den zukünftigen Träger der Kindertageseinrichtung:

- Die Mindestanforderungen nach Teil 4 des KiTaG müssen erfüllt werden.
- Wünschenswert ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland.
- Langjährige Erfahrung mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen.
- Bereitschaft zur Übernahme der Kindertageseinrichtung sowie sämtlicher hiermit verbundenen Anforderungen in enger Abstimmung mit der Gemeinde Wrist und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe inkl. dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung.
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.
- Betriebsführung der Kindertageseinrichtung nach dem KiTaG SH und des pädagogischen Konzeptes.
- Der Träger beschäftigt das benötigte Personal und wendet ggf. den für ihn gültigen Tarifvertrag an.
- Bereitschaft zur ständigen Kooperation mit der Gemeinde Wrist, ggf. den Kooperationsgemeinden und dem Kreis Steinburg als örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern.
- Die Platzvergabe, die Beitragserhebung und -abrechnung, sowie die Beschaffung und Abrechnung der Verpflegung obliegen dem Träger. Die Elternbeiträge ergeben sich aus dem Landesrecht.

2. Bewerbungsunterlagen

Entsprechend der Anforderungen an den zukünftigen Träger der Kindertageseinrichtung enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Ggf. Nachweis gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Kinder-/Jugendhilfe
- Pädagogisches Konzept/inhaltliche Schwerpunkte
- Ernährungskonzept
- Belege über Erfahrungen und Kompetenzen
- Finanzierungskonzept entsprechend SQKM (Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan)
- Erwartete Defizitabdeckung
- Darstellung zur besonderen Eignung
- Personalkonzept inkl. Darstellung der arbeitsvertraglichen Regelungen wie bspw. Urlaub, wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung, Regenerationstage, Entgelttabelle, (Personal-) Ausfallkonzept sowie der beabsichtigte Personalschlüssel und die Qualifikation des Personals
- Beabsichtigte Schließzeiten

3. Wertungskriterien

Um die Auswahlentscheidung differenziert treffen und dabei einen aussagekräftigen Vergleich anstellen zu können, sollen in der Interessensbekundung detaillierte und aufschlussreiche Aussagen bzw. Stellungnahmen zu den folgenden Qualitätsmerkmalen getroffen werden:

| | |
|-----------------------------|-----|
| Pädagogisches Konzept | 25% |
| Erfahrung im KiTa-Betrieb | 25% |
| (Personal-)Ausfallkonzept | 20% |
| Betreuungszeiten | 10% |
| Qualifikation Personal | 10% |
| Vergütung nach Tarifvertrag | 5% |
| Schließzeiten | 5% |

4. Abgabefrist/Auswahlverfahren

Die Interessensbekundung ist schriftlich bis zum **27.03.2026** in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung: „**Interessensbekundung Übernahme Kindertageseinrichtung „Die kleinen Strolche“ – „Angebot - Nicht öffnen“** einzureichen beim

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Nach Prüfung der Bewerbung finden ggf. vertiefende Erörterungsgespräche statt. Hierzu wird die Gemeinde Wrist einladen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Gemeinde Wrist ergeben und eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessensbekundung entstehen, nicht erfolgt.

Die Gemeinde Wrist behält sich vor, bei mangelnder Eignung oder mangelnder Wirtschaftlichkeit aller Angebote das Verfahren abzubrechen.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Tina Schröder (Telefon: 04822 39-167; E-Mail: tina.schroeder@amt-kellinghusen.de) zur Verfügung.

Wrist, den 09.02.2026

Gemeinde Wrist
Der Bürgermeister
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen